

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Mai 2009

Nr. 2009/905

Gemeinde Grenchen: Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Grabenbachquelle der Wasserversorgung Lengnau (Kt. BE)

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Wasserversorgung Lengnau (Kt. BE) beabsichtigt eine Überarbeitung und Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone ihrer Grabenbachquelle, welche sich teilweise im Gemeindegebiet Grenchen (Kt. SO) und teilweise im Gemeindegebiet Lengnau (Kt. BE) befindet. Die Quelle selbst liegt mit ihrer Fassungsanlage vollständig im Gemeindegebiet Grenchen. Die aktuell rechtskräftige Grundwasserschutzzone wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1395 vom 8. März 1977 genehmigt.
- 1.2 Aufgrund des Alters der Schutzzone (Genehmigung unter altem Recht) sowie eines schon lange bestehenden Konflikts der Quelfassung (und somit der Zone S1) mit der Gemeindestrasse von Grenchen nach Romont ergab sich ein Bedarf zur Überprüfung und Überarbeitung sowie Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone im Sinne der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn hat deshalb die Gemeinde Lengnau anlässlich eines Baugesuchsverfahrens für eine Entlastungsleitung der Brunnstube (Verfügung Nr. 9289 vom 17. September 2004) aufgefordert, die Schutzzonenüberarbeitung und Neuausscheidung in Angriff zu nehmen und innert nützlicher Frist ein fachkundiges Geologiebüro mit der Überarbeitung zu beauftragen.
- 1.3 Die Wasserversorgung Lengnau hat daraufhin das Büro Kellerhals und Haefeli AG, Kapellenstrasse 22, 3011 Bern (K+H), sowie das Büro Frey + Gnehm AG, Leberngasse 1, Postfach, 4603 Olten (F+G), mit der Überarbeitung der Grundwasserschutzzone beauftragt.
- 1.4 Im Bericht F+G vom 15. September 2005 werden zur Konfliktlösung mit der Romontstrasse und deren Entwässerung verschiedene Varianten präsentiert. Die Beteiligten und Betroffenen einigten sich im gegenseitigen Einvernehmen, dass die Variante 1, "Vollschutz der Romontstrasse", zur Ausführung gelangen sollte; allerdings mit der einschränkenden Bemerkung seitens der Gewässerschutzbehörde (Amt für Umwelt), dass unter diesen Umständen eine Schutzzone mit beschränkter Wirkung auszuscheiden sei, und zwar auf höchstens 15 Jahre hinaus. Vor Ablauf dieser Zeitspanne sei der verbleibende Zonenkonflikt der Romontstrasse vor Ort neu zu beurteilen und eine allfällige Anbindung der Wasserversorgung Lengnau an die kantonsübergreifende Verbundplanung "Triaqua" zu überprüfen.
- 1.5 Von Seiten der Wasserversorgung Lengnau wurde demgegenüber eingeräumt, dass die überregionale Verbundstudie "Triaqua" noch zu wenig ausgereift sei, um ernsthaft an eine

Anbindung zu denken, und dass der Fortbestand der Wasserversorgung Lengnau mit der Grabenbachquelle sicherzustellen sei. Die Gemeinde Lengnau stelle sich grundsätzlich gegen eine zeitliche Befristung der neuen Grundwasserschutzzone. Auf eine entsprechende Auflage im Genehmigungsbeschluss sei deshalb zu verzichten.

- 1.6 Das Amt für Umwelt konnte sich in der Folge damit einverstanden erklären, da nach § 10 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Ortsplanung ohnehin durch die zuständige Einwohnergemeinde innert 10 Jahren zu überprüfen und wenn nötig zu überarbeiten sei und eine Grundwasserschutzzone als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von § 15 ff. PBG einen erweiterten Bestandteil der Ortsplanung darstelle. Somit sei die wiederholte Überprüfung und allfällige Überarbeitung der Schutzzone der Grabenbachquelle ohnehin Bestandteil der nächsten Ortsplanungsrevision der Gemeinde Grenchen.
- 1.7 Bleibt noch anzufügen, dass das Quellwasser gemäss den früheren Wasseranalysen der Selbstkontrolle sowie einer eigens für die Schutzonenüberarbeitung durchgeführten Untersuchung sowohl bakteriologisch als auch chemisch stets von einwandfreier Qualität war. Zusammen mit der bedeutenden Schüttmenge von bis zu 2000 l/min ergibt sich somit ein sehr grosser und zum heutigen Zeitpunkt unverzichtbarer Stellen- und Erhaltenswert der Quelle für die Wasserversorgung Lengnau.

2. Erwägungen

- 2.1 Da die neue Schutzzone vollständig auf Grenchner Gemeindegebiet liegt, ist für die Durchführung des kommunalen Nutzungsplanverfahrens nach § 15 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ausschliesslich der Gemeinderat Grenchen zuständig. Das Amt für Umwelt hat das neu ausgearbeitete Schutzzonendossier auf Antrag des Gemeinderates Grenchen vom 18. Oktober 2007 vorgeprüft und seinen Bericht mit Datum vom 15. Mai 2008 der Einwohnergemeinde Grenchen zugestellt.
- 2.2 Der Gemeinderat Grenchen hat, nach einer Bereinigung der neuen Schutzonenakten gemäss dem vorgenannten Vorprüfungsbericht, die Durchführung des Nutzungsplanverfahrens nach §§ 15 ff. PBG beschlossen (Beschluss Nr. 2137 vom 18. November 2008) und das Dossier vom 27. November 2008 bis 9. Januar 2009 in der Gemeinde öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt sowie die Planaufgabe im amtlichen Anzeiger der Stadt Grenchen vom 27. November 2008 ausgeschrieben.
- 2.3 Gegen die neue Grundwasserschutzzone sind innert Frist keine Einsprachen eingegangen.
- 2.4 Die Einwohnergemeinde Grenchen hat daraufhin, mit Datum vom 9. Februar resp. 6. März 2009, die neuen Schutzonenakten dem Amt für Umwelt zur regierungsrätlichen Genehmigung zugestellt.
- 2.5 Die neue Schutzzone wird gegenüber der alten deutlich verkleinert und erstreckt sich wie erwähnt nur noch über das Gemeindegebiet Grenchen. Das Wasserwirtschaftsamt des Kantons Bern (AWA) ist deshalb mit einem genehmigten Schutzzonendossier zu beliefern, damit der bernische Anteil der alten Schutzzone seinerseits aufgehoben werden kann.

- 2.6 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine Ergänzungen anzubringen. Der neuen Grundwasserschutzzone für die Grabenbachquelle kann zugestimmt und die alte Schutzzone aufgehoben werden.

3. Beschluss

3.1 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:

3.1.1 Wasserversorgung Lengnau, Schutzzonenüberprüfung Grabenbachquelle, 1:2'500, Kellerhals + Haefeli AG, Geologen, 3011 Bern, vom Juli 2008

3.1.2 Beilage 5, Schutzzonenreglement, Kellerhals + Haefeli AG, Geologen, 3011 Bern, vom 8. Juli 2008.

3.2 Folgende Schutzzonendokumente werden aufgehoben:

3.2.1 Gemeinde Lengnau, Schutzzonenplan Grabenbach-Quelle 1:2'500, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1395 vom 8. März 1977.

3.2.2 Schutzzonenreglement für die Grabenbachquelle, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1395 vom 8. März 1977.

3.3 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch auf Kosten der Gemeinde Grenchen neu anzumerken. Von der alten sowie der neuen Schutzzone betroffen ist lediglich die Parzelle GB Grenchen Nr. 4000 im Besitz der Bürgergemeinde Grenchen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Grenchen, zu Handen der Amtschreiberei Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach.

3.4 Die Einwohnergemeinde Grenchen hat für diesen Beschluss eine Bewilligungsgebühr von Fr. 1'500.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen

Bewilligungsgebühr: Fr. 1'500.00 (KA 431001/A 80052 TP 354/220)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111115

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst, R. Eng

Amt für Umwelt (CM ad acta 214.007.002 mit einem gen. Dossier (später, von SO!GIS retour), je ein Exemplar aufgehobener Schutzzonenplan und -reglement, FS SWW, FS AS) (2)

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Änderung RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nr. 594227001; SZ-Datenbank: Anpassung unter 214.007.002, mit einem gen. Dossier (später, von SO!GIS retour))

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Änderung der Schutzzonen und der RRB-Attribute im gszoar.shp, mit einem gen. Dossier (nach Ausführung retour an AfU)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 2 gen. Dossiers

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit einem gen. Dossier

Wasserwirtschaftsamt des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, mit einem gen. Dossier

Stadtpräsidium Grenchen, 2540 Grenchen (mit Belastung im Kontokorrent)

Stadt Grenchen, Baudirektion, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen (5), mit 5 gen. Dossiers (2 Dossiers z.Hd. Einwohnergemeinde Lengnau, 1 Dossier z.Hd. Bürgergemeinde Grenchen), **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Grenchen: Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Grabenbachquelle der Wasserversorgung Lengnau“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen; mit der Bitte um Ersetzung der alten Eintragung durch die neue Anmerkung gemäss Ziffer 3.3 des vorliegenden Beschlusses), mit einem gen. Dossier)

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglements werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente (genehmigt mit RRB Nr. 1395 vom 8. März 1977), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.2.1 und 3.2.2 des Dispositivs des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.